

# Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Bundestagswahl

## Briefwahl

### **Ich möchte an der Bundestagswahl durch Briefwahl teilnehmen. Was muss ich tun?**

Die Teilnahme an der Bundestagswahl per Briefwahl setzt den Besitz eines Wahlscheines voraus. Mit dem Wahlschein erhalten die Wählerinnen und Wähler sämtliche Briefwahlunterlagen sowie ein Merkblatt zum Ablauf.

Wahlberechtigte, die **in ein Wählerverzeichnis eingetragen** sind, müssen spätestens **bis zum Freitag vor der Wahl (= 22. September 2017) um 18 Uhr** einen **Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines** bei der Gemeinde, in der sie mit Ihrer Hauptwohnung gemeldet sind, stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch (zum Beispiel durch formloses Schreiben, Telegramm, Telefax, E-Mail) sowie persönlich gestellt werden.

Wird der Antrag persönlich bei der Gemeinde gestellt, besteht die Möglichkeit gleich vor Ort zu wählen. Es entfällt dann der Postweg.

### **Bis wann muss ich die Briefwahl beantragen?**

Der zur Aushändigung der Briefwahlunterlagen erforderliche Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines sollte so früh wie möglich gestellt werden, spätestens **bis zum Freitag vor der Wahl bis 18 Uhr**.

Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die dazu führt, dass der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann die Antragstellung auch noch bis zum Wahltag, 15 Uhr erfolgen.

### **Wie muss ich die Briefwahl beantragen? Muss ich ein bestimmtes Formblatt verwenden?**




Zur Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines erforderlich. Einen Vordruck für diese Beantragung finden Sie auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigung. Dieser Vordruck muss aber nicht verwendet werden. Sie können den Antrag auch formlos schriftlich oder elektronisch (zum Beispiel durch formloses Schreiben, Telegramm, Telefax, E-Mail) sowie persönlich bei Ihrer zuständigen Gemeindebehörde stellen. Es ist somit – insbesondere für eine möglichst frühzeitige Beantragung der Briefwahlunterlagen – **nicht notwendig, den Erhalt der Wahlbenachrichtigung abzuwarten**.

## Wie funktioniert die Briefwahl?

1. Den Stimmzettel persönlich ankreuzen (zwei Stimmen – Erststimme für den Direktkandidaten im Wahlkreis (linke Spalte), Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste einer Partei (rechte Spalte));
2. den Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag legen und zukleben;
3. die auf dem Wahlschein unten befindliche "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" mit Datum und Unterschrift versehen;
4. den Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag gemeinsam in den roten Wahlbriefumschlag stecken;
5. den roten Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland: frankiert) in die Post geben oder bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle direkt abgeben.

Genauere Hinweise zur Briefwahl mit anschaulichen Bildern finden sich auf dem Merkblatt zur Briefwahl, das jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält. Weitere Informationen zur Briefwahl finden Sie auch auf der Internetseite des Bundeswahlleiters.

### Wegweiser für die Briefwahl

|  |   |
|--|---|
| <p>1. Stimmzettel persönlich ankreuzen.<br/>Sie haben <b>zwei</b> Stimmen:<br/>Erststimme links, Zweitstimme rechts.</p>                                   |   |
| <p>2. Stimmzettel in <b>blauen</b> Stimmzettelumschlag legen und zukleben. (Die blauen Stimmzettelumschläge kommen später ungeöffnet in die Wahlurne.)</p> |  |
| <p>3. Die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ auf dem Wahlschein mit Datumsangabe persönlich unterschreiben.</p>                                   |  |

4. Wahlschein zusammen mit **blauen** Stimmzettelumschlag in den **roten** Wahlbriefumschlag stecken.



5. **Roten** Wahlbriefumschlag zukleben, unfrankiert der Deutschen Post AG geben (außerhalb der Bundesrepublik Deutschland frankieren) oder in der darauf angegebenen Stelle abgeben.



Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den **blauen** Stimmzettelumschlag zu legen ist!

### Welche Unterlagen sollte der Wahlbrief enthalten?

Der Briefwähler erhält auf seinen Antrag folgende Unterlagen ausgehändigt bzw. übersandt:

- einen Wahlschein, der von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten der Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein muss. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt sein;
- einen amtlichen Stimmzettel;
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau);
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot), auf dem die vollständige Anschrift angegeben ist, an die der Wahlbrief übersandt werden muss, außerdem die Bezeichnung der Ausgabestelle der Gemeinde und Wahlscheinnummer oder Wahlbezirk;
- ein ausführliches Merkblatt für die Briefwahl, das alle wichtigen Hinweise enthält und die Briefwahl durch anschauliche Bilder erläutert. Wer die Angaben des Merkblattes genau beachtet, kann sicher sein, dass kein Zurückweisungsgrund für den Wahlbrief entsteht.

### Meine Briefwahlunterlagen kommen erst sehr spät bei mir an. Warum werden die Briefwahlunterlagen von den Gemeindebehörden so spät verschickt?

Zu den Briefwahlunterlagen gehört insbesondere der Stimmzettel. Mit dessen Druck kann erst begonnen werden, wenn die endgültige Zulassung der Wahlvorschläge erfolgt ist (52. Tag vor der Wahl = 3. August 2017). Nach Drucklegung und Verteilung der Stimmzettel auf die einzelnen Wahlämter kann mit der Versendung der Briefwahlunterlagen – je nach Bundesland bzw. ländlich oder städtisch strukturiertem Gebiet – frühestens sechs, mitunter aber auch erst vier Wochen vor der Wahl gerechnet werden.

### **Bis wann müssen die Wahlbriefe zurück geschickt werden?**

Der Wahlbrief muss bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen zuständigen Stelle spätestens am Wahlsonntag bis 18 Uhr vorliegen, da um 18 Uhr die Wahl endet und mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird. Bei Übersendung per Post innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief daher spätestens am dritten Werktag vor der Wahl abgesandt werden.

Briefwählerinnen und Briefwähler können ihren Wahlbrief aber auch direkt bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgeben oder abgeben lassen.

### **Muss der Wahlbriefumschlag (roter Umschlag) frankiert werden?**

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist die Versendung des Wahlbriefes unentgeltlich. Wird der Wahlbrief aber von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland versandt, ist er zu frankieren.

### **Ist die Briefwahl an bestimmte Voraussetzungen (zum Beispiel Krankheit, Abwesenheit aus wichtigem Grund) geknüpft?**

Nein, seit der Bundestagswahl 2009 steht es den Wahlberechtigten frei, an der Wahl per Briefwahl teilzunehmen. Ein wichtiger Grund für die Abwesenheit am Wahltag, wie noch zur Bundestagswahl 2005, oder eine sonstige Begründung muss nicht mehr angegeben werden.

### **Ich bin am Tag der Wahl im Ausland. Kann ich dennoch an der Briefwahl teilnehmen? Muss ich das zusätzliche Porto selbst zahlen?**

Ja, die Teilnahme an der Bundestagswahl ist auch aus dem Ausland möglich. Der Wahlbrief muss allerdings dann entsprechend frankiert werden. Außerdem ist unbedingt darauf zu achten, dass der Wahlbrief so frühzeitig versendet wird, dass er spätestens am Wahlsonntag bis 18 Uhr bei der zuständigen, auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle vorliegt.

### **Wer zählt die Ergebnisse der Briefwahl aus?**

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses werden sogenannte Briefwahlvorstände eingesetzt. Grundsätzlich soll für jeden Wahlkreis mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand eingesetzt werden. Wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter. Das Gesetz sieht aber auch vor, dass statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb des Wahlkreises Briefwahlvorstände eingesetzt werden.

### **Sind die Ergebnisse der Briefwahl im vorläufigen Wahlergebnis enthalten?**

Ja, die Ergebnisse der Briefwahl sind darin enthalten.

### **Wie viele Briefwählerinnen und Briefwähler gab es bei der letzten Bundestagswahl?**

Bei der Bundestagswahl 2013 gab es bundesweit 10.758.677 Briefwählerinnen und Briefwähler (24,3 %), bei der Bundestagswahl 1957 waren es lediglich 4,9 %.

## Parteien

### Was eigentlich sind Parteien?

Das Parteiengesetz definiert Parteien als "Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen".

### Wie viele Parteien gibt es in Deutschland?

Einen Überblick über die Zahl der Parteien, deren Unterlagen beim Bundeswahlleiter in der Sammlung geführt werden, ist anhand des entsprechenden [Anschriftenverzeichnisses](#) möglich.

### Wie gründet man eine Partei?

Die Parteigründer müssen eine Versammlung abhalten, an der ausschließlich "natürliche Personen" teilnehmen können, also keine Vereine oder Unternehmen. Zunächst müssen die Anwesenden die Gründung der Partei beschließen und dann ein Programm sowie eine Satzung verabschieden. Als nächster Schritt muss ein Vorstand in geheimer Wahl gewählt werden. Über den Verlauf der Versammlung sowie über die Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.

### Wie viele Parteien treten bundesweit an? Wie viele in Thüringen?

Zur Bundestagswahl 2017 treten bundesweit 42 Parteien an. Nicht jede Partei tritt in jedem Bundesland an. In Thüringen wurden 15 Parteien zur Bundestagswahl 2017 zugelassen.

### Wie viele Mitglieder muss eine Partei haben?

Das Parteiengesetz schreibt keine bestimmte Mindestzahl von Parteimitgliedern vor. Allerdings muss der Vorstand einer Partei aus mindestens drei Personen bestehen. Zudem ergibt sich aus den allgemeinen vereinsrechtlichen Regelungen, dass für die Wahl der Rechtsform des rechtsfähigen Vereins mindestens sieben Mitglieder vorhanden sein müssen. Allerdings dürften diese Zahlen im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei Parlamentswahlen nicht ausreichend sein.

Hinsichtlich der Mitgliederzahlen einer politischen Vereinigung hat das Bundesverfassungsgericht eine im Aufbau befindliche Vereinigung mit 400 Mitgliedern noch als Partei anerkannt. Der Deutsche Bundestag hat die Parteieigenschaft bei nur 55 Mitgliedern verneint.

### Über wie viele Mitglieder verfügen die Parteien?

Amtliche Statistiken über Mitgliederzahlen von Parteien werden nicht erstellt. Allerdings beschäftigt sich Herr Prof. Dr. Oskar Niedermayer vom Otto-Stammer-Zentrum der Freien Universität Berlin bereits seit einiger Zeit mit dem Thema Mitgliederzahlen von Parteien.

Seine jeweils aktuelle Abhandlung hierüber unter dem Titel "Parteimitglieder in Deutschland" kann im Internet-Angebot der Universität unter <http://www.polsoz.fu-berlin.de/polwiss/forschung/systeme/empsoz/schriften/Arbeitshefte/index.html> eingesehen werden.

### **Dürfen auch Ausländer Mitglieder einer Partei sein?**

Grundsätzlich können auch Ausländer Parteimitglieder sein. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass politische Vereinigungen dann keine Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sind, wenn ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind.

### **Meine Mitstreiter und ich haben eine Partei gegründet. Was müssen wir jetzt tun?**

Die Verpflichtungen gegenüber dem Bundeswahlleiter sind im Parteiengesetz geregelt. Danach hat der Vorstand einer Partei nach erfolgter Gründung dem Bundeswahlleiter

1. Satzung
2. Programm
3. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen

bekannt zu geben. Darüber hinaus sind dem Bundeswahlleiter die Hausanschrift (kein Postfach!), die Telefon- und Telefaxnummern sowie die E-Mail-Adresse der Vereinigung mitzuteilen. Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränkt (Landesparteien), gelten die im Parteiengesetz für die Partei getroffenen Regelungen entsprechend.

### **Müssen alle Parteien ihre Unterlagen beim Bundeswahlleiter vorlegen?**

Alle Bundes- und Landesparteien mit Sitz, Geschäftsleitung und Tätigkeitsgebiet in der Bundesrepublik Deutschland werden von der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Parteiengesetz erfasst und haben dem Bundeswahlleiter ihre Unterlagen vorzulegen.

Kommunalparteien und kommunale Wählervereinigungen unterliegen nicht diesen Mitteilungspflichten und zwar auch dann nicht, wenn sie überregional organisiert sind.

### **Besteht nach der Parteigründung ein Anspruch auf staatliche Mittel?**

Hinsichtlich der staatlichen Finanzierung von Parteien ist zu beachten, dass ein Anspruch auf staatliche Mittel erst nach Erreichen eines bestimmten (Mindest-)Wahlerfolges begründet wird. Zuständig für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei ist der Deutsche Bundestag.

Nähere Informationen zu diesem Thema befinden sich im Internetangebot des Deutschen Bundestages unter <http://www.bundestag.de/bundestag/parteienfinanzierung/index.html>.

### **Was passiert, wenn Parteien nicht an Wahlen teilnehmen?**

Eine politische Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

## **Stimmhaltung, ungültige Stimmen**

### **Wann ist meine Stimme ungültig?**

Ungültig sind Stimmen bei der **Bundestagswahl**, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den ersten beiden Fällen sind beide Stimmen ungültig. Im dritten Fall ist nur die Erststimme ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gültig ist.

Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht im amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung aus diesen Gründen nicht erfolgt ist.

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

Ist der Stimmzettelumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig.

### **Kann ich mich bei der Wahl der Stimme enthalten?**

Ja, und zwar indem Sie nicht an der Wahl teilnehmen. Es besteht keine Wahlpflicht.

Wenn Sie allerdings zur Wahl gehen und keine Eintragung auf dem Stimmzettel vornehmen, wird ihre Stimme als ungültig gewertet. Allerdings wird sie – anders als wenn Sie gar nicht zur Wahl gehen – bei der Wahlbeteiligung miterfasst.

Die Möglichkeit einer Stimmhaltung, zum Beispiel durch Ankreuzen eines Feldes "Stimmhaltung", sieht das Gesetz nicht vor.

### **Warum wertet der Gesetzgeber einen Stimmzettel ohne Eintragungen als "ungültig"?**

§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Bundeswahlgesetz sieht vor, dass Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten als "ungültig" zu bewerten sind.

Der Gesetzgeber sah keine Notwendigkeit, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zwischen fehlerhaften Stimmabgaben und Fällen von Nichtabgabe einer Stimme zu differenzieren. Er hat sich dabei von der Überlegung leiten lassen, dass nur die tatsächliche Nichtteilnahme an der Wahl als "Stimmhaltung" gewertet werden kann und relevant für die Feststellung der Wahlbeteiligung ist, dass die Fälle einer Stimmhaltung beim Wahlgang aber einer ungültigen Stimmabgabe gleichzusetzen sind. Da der Zählwert für all diese Stimmen Null ist, hat der Gesetzgeber den zusätzlichen Aufwand einer differenzierteren Betrachtung und Auszählung nicht als gerechtfertigt angesehen (siehe zum gesamten § 39, Randnummer 19, Schreiber, Bundeswahlgesetz, Kommentar, 9. Auflage).

**Wenn ich auf dem Stimmzettel keine Erststimme vergebe, ist dann die Zweitstimme gültig?**

Wenn Sie in der linken Spalte für die Direktkandidaten keine Eintragung vornehmen, aber in der rechten Spalte ordnungsgemäß eine Partei ankreuzen, dann ist Ihre Erststimme ungültig und ihre Zweitstimme gültig.

Haben Sie hingegen eine eindeutige Kennzeichnung in der linken Spalte, also für einen Direktkandidaten vorgenommen, aber keine Eintragung in der rechten Spalte für die Wahl einer Partei gemacht, dann ist Ihre Erststimme gültig und Ihre Zweitstimme ungültig.

Erst- und Zweitstimme werden unabhängig gezählt → Personalisiertes Verhältniswahlrecht.



## Stimmzettel

### **Mein Stimmzettel ist in der oberen rechten Ecke gelocht bzw. die rechte obere Ecke fehlt. Ist er ungültig?**

Ihr Stimmzettel ist nicht ungültig oder gar "gezinkt". Mit Hilfe dieses Loches bzw. durch das Fehlen der rechten oberen Ecke können blinde oder hochgradig sehbehinderte Menschen eine sogenannte Stimmzettelschablone anlegen.

Diese Schablone ist ein Hilfsmittel, mit dem blinde und hochgradig sehbehinderte Wahlberechtigte den für die Wahlentscheidung wesentlichen Inhalt des Stimmzettels mit den Fingern lesen und im Wahllokal oder bei der Briefwahl eigenständig und geheim wählen können.

Die Stimmzettelschablonen werden von den örtlichen Blindenvereinen auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt und zwar auch für den Fall, dass der oder die Wahlberechtigte nicht Mitglied in einem solchen Verein ist. Alle Bezugsadressen finden Sie auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2017/informationen-waehler/barrierefreies-waehlen.html#3fc3453a-f9e6-44f9-ad48-64fde60d93a5>.

Unter folgendem Link können Sie sich eine Stimmzettelschablone ansehen:  
<http://www.dbsv.org/wahlen.html>.

### **Was bewirkt meine Stimme, wie viele Stimmen habe ich?**

Jeder Wähler hat 2 Stimmen;  
eine Erststimme für die direkte Wahl eines Wahlkreisbewerbers;  
eine Zweitstimme für die Wahl einer Partei.

Durch die Erststimme (linke Seite auf dem Stimmzettel) wird in jedem Wahlkreis ein Abgeordneter direkt gewählt. Als gewählt gilt der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

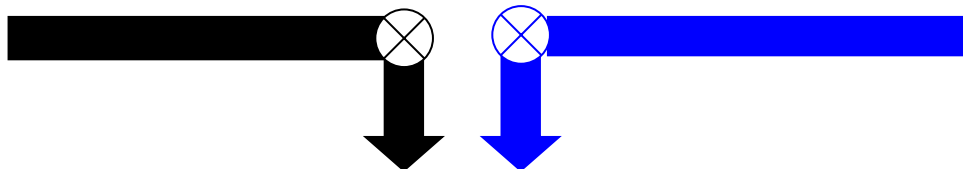
Die Zweitstimme wird auf der rechten Stimmzettelhälfte (blaue Schrift) abgegeben. Mit dieser Stimme entscheidet sich der Wähler für eine bestimmte Partei (Landesliste). Unter dem jeweiligen Parteinamen sind die ersten 5 Bewerber der Landesliste aufgeführt. Die Landesstimme ist die maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien.

Für eine Partei, die zwar um Zweitstimmen (Landesliste) wirbt, aber keinen Direktbewerber (Kreiswahlbewerber) zur Wahl stellt, bleibt das entsprechende Feld auf der linken Stimmzettelhälfte leer.

# Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
im Wahlkreis .....  
am 24. September 2017

## Sie haben 2 Stimmen



**hier 1 Stimme**  
für die Wahl  
eines/einer Wahlkreis-  
abgeordneten

### Erststimme

|          |  |                          |                       |
|----------|--|--------------------------|-----------------------|
| <b>1</b> | <b>Familiennamen 1</b> , Vorname 1<br><br>Beruf 1<br>Wohnort 1 | <b>PARTEI 1</b> Partei 1 | <input type="radio"/> |
| <b>2</b> | <b>Familiennamen 2</b> , Vorname 2<br><br>Beruf 2<br>Wohnort 2 | <b>PARTEI 2</b> Partei 2 | <input type="radio"/> |

**hier 1 Stimme**  
für die Wahl  
**einer Landesliste (Partei)**  
- maßgebende Stimme für die Verteilung der  
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

### Zweitstimme

|                       |   |          |
|-----------------------|---|----------|
| <input type="radio"/> | <b>PARTEI 1</b><br>Name 1, Name 2,<br>Name 3, Name 4,<br>Name 5 | <b>1</b> |
| <input type="radio"/> | <b>PARTEI 2</b><br>Name 1, Name 2,<br>Name 3, Name 4,<br>Name 5 | <b>2</b> |

Mit dem Kreuz auf dieser Seite wählen Sie direkt einen **Kandidaten** in den Bundestag. Wer hier die **meisten Stimmen im Wahlkreis** bekommt, ist auf jeden Fall Bundestagsabgeordneter, egal, wie seine Partei bei der Wahl insgesamt abschneidet. Nur einer der Kandidaten auf dieser Seite darf gewählt werden – werden mehrere Kreuze gemacht, wird die Stimme ungültig.

Mit dem Kreuz auf dieser Seite wählen Sie die **Partei**, die Ihrer Meinung nach im Bundestag vertreten sein soll. Wie viele Sitze eine Partei im Bundestag bekommt, hängt davon ab, wie viele Wahlberechtigte sie auf dieser Seite ankreuzen. Die aufgeführten Kandidaten belegen die ersten fünf Listenplätze. Auch hier darf nur ein Kreuz gemacht werden.

## Umzug

### **Ich ziehe demnächst um. Wo kann ich mein Wahlrecht ausüben?**

Gemäß § 14 Absatz 1 Bundeswahlgesetz kann nur wählen, wer im Wählerverzeichnis eines Wahlbezirkes eingetragen ist. Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen ist der 42. Tag vor der Wahl (13. August 2017).

**1. Umzug an einen anderen Ort und Ummeldung bis einschließlich 13. August 2017**

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes folgt von Amts wegen. Das Wahlrecht wird am neuen Wohnort ausgeübt.

**2. Umzug und Ummeldung in der Zeit vom 14. August bis einschließlich 3. September 2017**

Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes erfolgt nur auf Antrag. Wird ein Antrag nicht gestellt, verbleibt der bzw. die Umziehende im Wählerverzeichnis des bisherigen Wohnortes und übt am bisherigen Wohnort sein/ihr Wahlrecht aus, und zwar entweder vor Ort oder durch Briefwahl.

**3. Umzug und Anmeldung nach dem 3. September 2017**

Der bzw. die Umziehende verbleibt im Wählerverzeichnis des bisherigen Wohnortes und übt dort sein/ihr Wahlrecht aus, und zwar entweder vor Ort oder durch Briefwahl.

## **Wahlbenachrichtigung und Wählerverzeichnis**

### **Wann erhalte ich meine Wahlbenachrichtigung?**

Die Wahlbenachrichtigungen gehen den Wahlberechtigten in der Regel 4 bis 6 Wochen vor der Wahl zu. Spätestens am 21. Tag vor der Wahl – für die anstehende Bundestagswahl 2017 ist dies der **3. September 2017** – müssen alle Wahlberechtigten ihre Wahlbenachrichtigung erhalten.

Ist Ihnen bis zum 3. September 2017 keine Wahlbenachrichtigung zugegangen, empfehlen wir Ihnen, sich bei Ihrer Gemeinde zu melden und in Erfahrung zu bringen, ob Sie ordnungsgemäß in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

Außerdem besteht für jeden Wahlberechtigten die Möglichkeit, in der Zeit vom 4. bis 8. September 2017 Einsicht in das Wählerverzeichnis seiner Gemeinde zu nehmen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 17 Absatz 1 Bundeswahlgesetz.

### **Ich habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Was soll ich tun?**

Ist Ihnen bis zum 3. September 2017 keine Wahlbenachrichtigung zugegangen, empfehlen wir Ihnen, sich bei Ihrer Gemeinde zu melden und in Erfahrung zu bringen, ob Sie ordnungsgemäß in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

Außerdem besteht für jeden Wahlberechtigten die Möglichkeit, in der Zeit vom 4. bis 8. September 2017 Einsicht in das Wählerverzeichnis seiner Gemeinde zu nehmen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 17 Absatz 1 Bundeswahlgesetz.

### **Kann man auch ohne Wahlbenachrichtigung wählen?**

Ja. Wenn Sie eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben und sie diese nicht mit in den Wahlraum nehmen, können Sie dennoch wählen. Sie sind in diesem Fall in das Wählerverzeichnis Ihrer Gemeinde eingetragen. Der Wahlvorstand kann Sie daher auch anhand Ihrer Personalien als wahlberechtigt erkennen. Sie sollten aber auf jeden Fall Ihren Personalausweis mit sich führen.

Wenn Sie allerdings keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, besteht die Gefahr, dass Sie nicht in das Wählerverzeichnis Ihrer Gemeinde eingetragen sind. In diesem Fall hat der Wahlvorstand Sie zurückzuweisen und Sie könnten nicht wählen. Haben Sie keine Wahlbenachrichtigung erhalten, sollten Sie sich also unbedingt mit Ihrer Gemeinde in Verbindung setzen. Nähere Informationen siehe auch Frage "Ich habe keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Was soll ich tun?"

### **Wie und wo erfahre ich, ob ich im Wählerverzeichnis eingetragen bin?**

Für jeden Wahlberechtigten besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom 4. bis 8. September 2017 Einsicht in das Wählerverzeichnis seiner Gemeinde zu nehmen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Von diesem Einsichtsrecht können Sie zu den allgemeinen Öffnungszeiten bei Ihrer Gemeindeverwaltung Gebrauch machen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 17 Absatz 1 Bundeswahlgesetz.

## **Wahlhandlung**

### **Ist die Verwendung von Bleistiften zur Kennzeichnung der Stimmzettel zulässig?**

Gemäß § 50 Absatz 2 Bundeswahlordnung soll in der Wahlzelle ein Schreibstift bereit liegen. Als Schreibstifte können Bleistifte (die nicht dokumentenecht sein müssen), Farbstifte, Kopierstifte, Tintenstifte, Kugelschreiber, Faserstifte, Filzstifte und dergleichen verwendet werden.

Auch wenn ein nicht dokumentenechter Bleistift benutzt wird, begründet dies keinen Wahlfehler. Eine nachträgliche Manipulation ist schon deshalb nicht zu befürchten, weil die Wahlvorstände in der Regel mit Mitgliedern der verschiedensten Parteien besetzt sind und dadurch eine gegenseitige Kontrolle erfolgt. Auch erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand öffentlich.

Die Wahlberechtigten sind allerdings nicht verpflichtet mit dem bereitgelegten Stift den Stimmzettel auszufüllen, vielmehr kann auch ein eigener, mitgebrachter Stift benutzt werden.

### **Muss ich mich im Wahllokal mit meinem Personalausweis ausweisen, um wählen zu können. Wenn nicht, besteht dann nicht eine große Gefahr von Doppelwahl?**

Es wird empfohlen ein Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) mitzunehmen. Der Wahlvorstand ist berechtigt und kann verlangen, dass sich die Wählerin oder der Wähler über ihre bzw. seine Person ausweist. Insbesondere wenn die Wahlbenachrichtigung vergessen wurde, sollte es der Wählerin oder dem Wähler möglich sein sich zu ausweisen.

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 14 Absatz 4 Bundeswahlgesetz sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. § 56 Bundeswahlordnung ist nach Ansicht des Deutschen Bundestages – wie der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen einer Wahlprüfung feststellte – in seinem Regelungsgehalt ausreichend (Bundestags-Drucksache 13/3927 - Anlage 31). Wahlfälschung – und dazu zählt auch die unbefugte "Doppelwahl" – wird gemäß § 107a des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht:

§ 107a Strafgesetzbuch

Wahlfälschung

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(...)

(3) Der Versuch ist strafbar.

### **Muss ich zur Stimmabgabe die Wahlkabine nutzen oder kann ich auch darauf verzichten?**

§ 56 Absatz 2 Bundeswahlordnung sieht vor, dass sich die Wählerin oder der Wähler zur Stimmabgabe in die Wahlkabine begibt.

Auf die durch das Grundgesetz verbürgte geheime Stimmabgabe können die Wählerinnen und Wähler nicht verzichten. Die Benutzung der Wahlkabinen ist daher zwingend. Denn die geheime Abstimmung sichert zum einen das Wahlgeheimnis für andere Wahlberechtigte, da für den Fall, dass jemand offen abstimmen würde, sich andere Wahlberechtigte unter Druck gesetzt fühlen könnten, ebenfalls offen abzustimmen. Zum anderen dient die geheime Abstimmung auch der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wahlverfahrens.

Der Wahlvorstand darf somit nicht gestatten oder dulden, dass jemand seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet und faltet.

**Dürfen mehrere Wahlberechtigte gleichzeitig die Wahlkabine aufsuchen, also z. B. Eheleute? Darf ich mein Kind mit in die Wahlkabine nehmen?**

Grundsätzlich hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte die Wahlkabine allein aufzusuchen. Denn durch eine gemeinschaftliche Benutzung würde die durch das Grundgesetz verbürgte geheime Stimmabgabe verletzt. Auf die geheime Stimmabgabe kann die oder der Wahlberechtigte nicht verzichten. Zu den Gründen im Einzelnen siehe Frage "Muss ich zur Stimmabgabe die Wahlkabine nutzen oder kann ich auch darauf verzichten?".

Aufgrund der Verpflichtung zur geheimen Stimmabgabe ist auch nur die Mitnahme von Kleinkindern in die Wahlkabine zulässig.

Eine Ausnahme von der Pflicht die Wahlkabine allein zu nutzen, besteht für Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen, zu falten und/oder selbst in die Wahlurne zu werfen. Diese Personen können sich der Hilfe einer anderen Person, einer sogenannten Assistenz, bedienen.

## **Wahlhelfer und Wahlvorstand**

### **Ich bin Wahlhelfer. Steht mir für den Wahltag Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung zu?**

In den Wahlgesetzen gibt es keine Regelungen über Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung für die Tätigkeit als Wahlhelfer. Die Gewährung von Arbeitsbefreiung liegt – soweit nicht gesetzlich oder tarifvertraglich geregelt – im Ermessen des Arbeitsgebers.

Für Beschäftigte des Bundes wird die Gewährung von Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung durch einen Erlass des Bundesministeriums des Innern geregelt. Dieser bestimmt, dass die Ressorts einheitlich für ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer einen Tag Dienst- oder Arbeitsbefreiung gewähren, und zwar unter der Voraussetzung, dass das von den Gemeinden für eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlte Erfrischungsgeld den bundesrechtlich vorgesehenen Betrag in Höhe von 25 bzw. 35 Euro nicht wesentlich überschreitet und lediglich dieses in Anspruch genommen wird.

Dies ist auf Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen und Volksentscheide anzuwenden.

### **Ich bin Wahlhelfer. Bekomme ich Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung?**

Als eine Art Aufwandsentschädigung erhalten Wahlhelfer ein sogenanntes Erfrischungsgeld in Höhe von 25 Euro für Mitglieder bzw. 35 Euro für Wahlvorsteher. In manchen Gemeinden wird in eigener Verantwortung das Erfrischungsgeld aufgestockt.

Für Tätigkeiten außerhalb ihres Wahlbezirks erhalten Wahlhelfer außerdem ihre notwendigen Fahrtkosten ersetzt. Findet der Einsatz des Wahlhelfers außerhalb seines Wohnortes statt, so erhält er Tage- und eventuell Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz.

### **Ich bin als Wahlhelfer berufen worden. Kann ich ablehnen?**

Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Eine Ablehnung kommt nur aus einem wichtigen Grund in Betracht. Nach der Bundeswahlordnung liegt ein solcher Fall zum Beispiel vor, wenn der Wahlberechtigte glaubhaft macht, dass ihm die Fürsorge für seine Familie die Ausübung des Amtes eines Wahlhelfers besonderes erschwert oder wenn er glaubhaft macht, dass er aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert ist, das Amt des Wahlhelfers ordnungsgemäß auszuüben. Ebenfalls berechtigt die Übernahme eines Wahlehrenamtes abzulehnen sind auch Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben.

### **Kann ein Wahlbewerber Mitglied in einem Wahlorgan, also zum Beispiel auch in einem Wahlvorstand, sein?**

Nein.

Wahlbewerber und auch die Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, also auch nicht in einen Wahlvorstand, berufen werden. Rechtsgrundlage ist § 9 Absatz 3 Bundeswahlgesetz.

### **Wie setzt sich ein Wahlvorstand in einem Wahlbezirk zusammen?**

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, dessen Stellvertreter und weiteren drei bis sieben vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern.

Wahlvorsteher und Stellvertreter sollen nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, die Beisitzer sollen nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirkes bestehen.